

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

7.73.00 Nr. 1

Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien

	HKM/HMWK	GVBI:
<i>Verordnung</i>	01.12.1969;	08.12.1969
<i>1. Änderung</i>	03.12.1979	18.12.1970
<i>2. Änderung</i>	02.06.1978	30.06.1978
<i>3. Änderung</i>	18.12.1979	27.12.1979
<i>4. Änderung</i>	12.07.1989	21.07.1989
<i>5. Änderung</i>	25.03.1993	14.04.1993

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

vom 1.12.1969

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Prüfungsabschnitte

§ 3 Studiengang

ZWEITER TEIL

Prüfungsabschnitte

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften; Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium; Musikpädagogische Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

§ 4 Zweck

§ 5 Durchführung

§ 6 Musikpädagogische Prüfung

Zweiter Abschnitt

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 7 Umfang der Prüfung

§ 8 Teile der Prüfung

§ 9 Wissenschaftliche Hausarbeit

§ 10 Klausurarbeiten

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

§ 11 Mündliche Prüfung

Dritter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung,
Fachrichtung Musik vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

§ 12 Umfang der Prüfung

§ 13 Prüfung in Musik

§ 14 Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach

Vierter Abschnitt (gestrichen)

DRITTER TEIL

Prüfungsverfahren

§ 20 Prüfungsämter

§ 21 Mitglieder der Prüfungsämter

§ 22 Zuständigkeit der Prüfungsämter

§ 23 Meldung zur Prüfung

§ 24 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

§ 25 Zulassung zur Prüfung

§ 26 Prüfungsergebnisse

§ 27 Nachholprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

§ 29 Erweiterungsprüfungen

§ 30 Rücktritt von der Prüfung

§ 31 Ausschluß von der Prüfung

§ 32 Zeugnisse

§ 33 Prüfung an der Gesamthochschule Kassel

VIERTER TEIL

Sonderregelung

§ 34 Sonderregelung für Geistliche

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35 Übergangsregelung

§ 36 Aufhebung früherer Vorschriften

§ 37 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen und erforderlichenfalls die künstlerischen Voraussetzungen für das Amt eines Lehrers an Gymnasien erfüllt und für Grundfragen der Erziehungswissenschaften Verständnis besitzt.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

§ 2 Prüfungsabschnitte

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. eine Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften oder eine Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium oder eine Musikpädagogische Prüfung und
2. eine Fachwissenschaftliche Prüfung oder
3. eine Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik vor dem in § 20 Abs. 2 Nr. 5 genannten Prüfungsamt.

§ 3 Studiengang

(1) Die Erste Staatsprüfung kann ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt vier Studienjahren abgeleistet hat. Das letzte Studienjahr soll an der Hochschule abgeleistet werden, bei deren Prüfungsamt der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen;
2. die Zwischenprüfung nach Abschluß des ersten Studienabschnittes bestanden hat, sofern eine solche von der Hochschule vorgeschrieben ist.

(2) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt noch einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

ZWEITER TEIL

Prüfungsabschnitte

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften;

Prüfung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium;

Musikpädagogische Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

§ 4 Zweck

(1) In der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinandergesetzt hat und seine Fachgebiete von den pädagogischen Erkenntnissen der Gegenwart her zu betrachten versteht. Falls der Bewerber neben den erziehungswissenschaftlichen auch philosophische und politische Studien betrieben hat, kann einer dieser Bereiche in der Prüfung auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu stellen ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

(2) An die Stelle der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften treten die Prüfungen in zwei vom Bewerber gewählten thematischen Schwerpunkten des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums, sofern dieses Studium nach der Studienordnung der Universität vorgeschrieben ist.

§ 5 Durchführung

(1) Die Prüfungen werden als mündliche Prüfungen durchgeführt. In der Regel soll die Prüfung nach § 4 Abs. 1 nicht länger als 30 Minuten, die Prüfungen nach § 4 Abs. 2 nicht länger als jeweils 30 Minuten dauern.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter; er legt den Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens eine Woche vorher schriftlich mit.

(3) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens drei Tage vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind, eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(5) Bei der Prüfung können auf Antrag andere Bewerber anwesend sein, sofern sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsleiter.

§ 6 Musikpädagogische Prüfung

(1) Bewerber, die die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, ablegen wollen, haben an Stelle der Prüfungen nach § 4 eine Musikpädagogische Prüfung abzulegen. § 5 gilt sinngemäß, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Musikpädagogische Prüfung umfaßt eine mündliche Prüfung in Musikerziehung und eine Lehrprobe. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als 30, die Lehrprobe nicht länger als 45 Minuten dauern. Das Thema der Lehrprobe ist dem Bewerber mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben.

Zweiter Abschnitt

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 7 Umfang der Prüfung

(1) Die Fachwissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei oder auf Wunsch des Bewerbers auf mehr als zwei der folgenden Unterrichtsfächer für alle Stufen des Gymnasiums:

Religion,
Deutsch,
Geschichte,
Erdkunde,
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik),
Englisch,
Französisch,
Russisch,

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

Latein,
Griechisch,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Sport,
Kunst/Visuelle Kommunikation,
Musik.

(2) Der Bewerber wählt die Unterrichtsfächer, in denen er geprüft werden will, davon eines zum Ersten Unterrichtsfach und eines zum Zweiten Unterrichtsfach. Kunst/Visuelle Kommunikation oder Musik können nur zum Ersten Unterrichtsfach gewählt werden. Wird Kunst/Visuelle Kommunikation oder Musik gewählt, so erstreckt sich die fachwissenschaftliche Prüfung auf ein weiteres Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums nach Wahl des Bewerbers.

(3) Ist eines der gewählten Unterrichtsfächer Chemie oder Erdkunde, so kann als zweites nicht Russisch oder Griechisch gewählt werden.

(4) Für die Prüfung in Sport ist das Bestehen einer praktischen Prüfung nachzuweisen, die an einem Hochschulinstitut für Sport nach einer vom Kultusminister genehmigten Prüfungsordnung abzulegen ist. In den Fächern Kunst/Visuelle Kommunikation und Musik muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt.

§ 8 Teile der Prüfung

Die fachwissenschaftliche Prüfung umfaßt

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Ersten Unterrichtsfach; im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation kann an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist; die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Antrag mit Genehmigung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes auch aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden; ist das Erste Unterrichtsfach Sport, so kann die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Zweiten Unterrichtsfach angefertigt werden;
2. je eine Klausur aus dem Ersten und dem Zweiten sowie aus den weiteren Unterrichtsfächern, in denen die Prüfung abgelegt wird; in den folgenden Unterrichtsfächern sind je zwei Klausuren anzufertigen:
 - a) Englisch,
 - b) Französisch,
 - c) Russisch;

die Anfertigung einer zweiten Klausur entfällt im Ersten Unterrichtsfach; ist im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt worden, soll sich die Klausur auf den fachwissenschaftlichen Bereich erstrecken; ist die Arbeit im fachwissenschaftlichen Bereich angefertigt worden, soll die Klausur praktische künstlerische Anteile enthalten;
3. die mündliche Prüfung.

§ 9 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft das Mitglied des Prüfungsamtes, das nach Rücksprache mit dem Bewerber das Thema der Arbeit formuliert. Wünsche des Bewerbers können berücksichtigt werden, sofern dies vertretbar erscheint. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

(2) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist von vier Wochen gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Fachwissenschaftliche Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 26 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so kann sie nicht mit „Ausreichend“ oder besser bewertet werden. Arbeit und Gutachten sind an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der beiden Gutachter. Ist die Arbeit endgültig mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ bewertet worden, so hat der Bewerber eine neue Arbeit anzufertigen. Wird auch diese endgültig mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen; Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit, die in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem gewählten Ersten Unterrichtsfach steht, anzunehmen.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls der Hochschullehrer, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet und der Bewerber erfolgreich an einem Kolloquium teilnimmt. Das Kolloquium soll nicht länger als 30 Minuten dauern; § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist; bei einer Verwendung nach Abschluß der Prüfung hat jeder Hinweis auf die Art der Arbeit als Prüfungsarbeit zu unterbleiben.

(12) Wird an Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunst/ Visuelle Kommunikation eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt, gelten die Abs. 1 bis 11 sinngemäß.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Die Themen für die Klausurarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsamtes gestellt; § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Termine und Bearbeitungszeiten für die Klausurarbeiten werden von dem in Abs. 1 genannten Mitglied des Prüfungsamtes festgesetzt, das auch darüber entscheidet, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden können.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 7
--	------------	----------------------	------

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt das in Abs. 1 genannte Mitglied des Prüfungsamtes mit der Beurteilung der Klausurarbeit. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 26 Abs. 1 und gibt Klausurarbeit und Gutachten an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück; § 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist in jedem Unterrichtsfach, auf das sich die Fachwissenschaftliche Prüfung erstreckt, mündlich zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem Unterrichtsfach in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern. Im übrigen gilt für die mündliche Prüfung in jedem Unterrichtsfach § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Die mündliche Prüfung eines Bewerbers soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung in Religion sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde einzuladen. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses wirken sie nicht mit.

Dritter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung,

Fachrichtung Musik vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main

§ 12 Umfang der Prüfung

Die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, erstreckt sich auf

1. Musik,
2. ein weiteres Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums nach Wahl des Bewerbers.

§ 13 Prüfung in Musik

(1) Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich der Musikwissenschaft oder der Musikerziehung anzufertigen; § 9 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber hat eine Klausurarbeit im Tonsatz und ein einstündiges Musikdiktat anzufertigen. Für die Klausurarbeit sind jeweils zwei Themen zur Auswahl zu stellen. § 10 gilt sinngemäß.

(3) Die mündliche und die praktische Prüfung erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Künstlerischer Bereich
 - a) Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten),
 - b) Instrumentenspiel (Haupt- und Nebeninstrument; davon muß eines Klavier sein. Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 45 Minuten),
 - c) Chorleitung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten),
 - d) Orchesterleitung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten).

Die Aufgaben in den unter Buchst. c und d genannten Bereichen sind den Bewerbern mindestens zwei Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
 - a) Musikgeschichte (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten),
 - b) Tonsatz und Formenlehre (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten),

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 8
--	------------	----------------------	------

c) Gehörbildung und Musiklehre (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten).

(4) Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 14 Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach

Für die Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums gelten die §§ 10 und 11 sinngemäß.

(Vierter Abschnitt)¹

DRITTER TEIL

Prüfungsverfahren

§ 20 Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird vor einem Prüfungsamt abgelegt.

(2) Prüfungsämter sind:

1. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Justus-Liebig-Universität in Gießen,
3. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn,
4. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Technischen Hochschule in Darmstadt,
5. das Künstlerische Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main,
6. das Wissenschaftliche Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule in Kassel.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 21 Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Vorsitzenden, zum Stellvertreter und zu weiteren Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige des Lehrkörpers der Hochschulen im Lande Hessen sowie Lehrer, die im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen stehen oder an staatlich anerkannten privaten Gymnasien im Lande Hessen unterrichten und beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, berufen werden. Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Gymnasiums aus eigener Erfahrung vertraut sein; er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den wissenschaftlichen Voraussetzungen von Schule und Unterricht Rechnung tragen und ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für die Zeit bis zum Ablauf der drei Jahre berufen.

¹“Vierter Abschnitt“ gestrichen; vgl. Dritte ÄndVO vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 277; GVBl. II -). In Kraft ab 28. Dezember 1979.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 9
--	------------	----------------------	------

§ 22 Zuständigkeit der Prüfungsämter

- (1) Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Prüfungsamt an der Hochschule abzulegen, an der der Bewerber zuletzt studiert hat.
- (2) In den Fällen des § 2 Nr. 3 ist die Prüfung in Musik vor dem Künstlerischen Prüfungsamt an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, die Prüfung in dem weiteren Unterrichtsfach vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt nach Wahl des Bewerbers abzulegen.
- (3) Nachholprüfung und Wiederholungsprüfung sind vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat.
- (4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 23 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des elften Semesters erfolgen. Für den Prüfungsabschnitt Musik der Prüfung für die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, kann die Meldung frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des siebenten Semesters des Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen. Die Meldung zur Prüfung im weiteren Unterrichtsfach kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters des Studiums an der Universität erfolgen. Die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt von Bewerbern, die gleichzeitig an einer Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikuliert sind, soll spätestens zwei Wochen vor Ende des Vorlesungsschlusses des elften Semesters erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:

1. in allen Fällen
 - a) ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
 - b) das Studienbuch,
 - c) die in § 3 genannten Nachweise,
 - d) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4 oder § 8 Nr. 1,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 - f) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;
2. bei dem in § 2 Nr. 2 genannten Prüfungsabschnitt
 - a) die Angabe des Ersten und Zweiten Unterrichtsfaches sowie der weiteren Unterrichtsfächer, in denen der Bewerber die Fachwissenschaftliche Prüfung ablegen will,
 - b) erforderlichenfalls der in § 7 Abs. 4 genannte Nachweis;
3. bei dem in § 2 Nr. 3 genannten Prüfungsabschnitt
 - a) die beiden Instrumente, in denen der Bewerber die praktische Prüfung ablegen will,
 - b) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will oder abgelegt hat;

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 10
--	------------	----------------------	-------

§ 24 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

- (1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den gleichen Bereichen, in denen er die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für den Bereich, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.
- (3) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein anderes der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Lehramter bestanden haben, brauchen den in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt nicht abzulegen.
- (4) Die vor einem Prüfungsamt außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin bestandene, dem in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt entsprechende Prüfung wird anerkannt.

§ 25 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 26 Prüfungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse jedes Prüfungsteiles sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut,
Gut,
Befriedigend,
Ausreichend,
Mangelhaft,
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und kurz zu begründen.

(2) In der Fachwissenschaftlichen Prüfung fassen die Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung die für die schriftlichen und mündlichen Leistungen erteilten Einzelnoten zu jeweils einer Note für jedes Unterrichtsfach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zusammen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt, faßt der Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung in diesem Bereich die für die Hausarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Einzelnoten zu einer Endnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zusammen.

(3) In der Künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Musik, faßt jeweils ein vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes beauftragter Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung die für die in § 13 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche erteilten Einzelnoten zu jeweils einer Note für den „Künstlerischen Bereich“ und für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich“ zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes errechnet aus dem Notendurchschnitt der für den „Künstlerischen Bereich“ und für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich“ erteilten Noten eine Note für „Musik“. Dabei zählen die Note für den „Künstlerischen Bereich“ dreifach, die Note für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich“ zweifach; Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt sowie die nach Abs. 2 und 3 erteilten Noten mindestens „Ausreichend“ sind.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 11
--	------------	----------------------	-------

(5) Das Gesamtergebnis ist bei Bewerbern, die sich der Fachwissenschaftlichen Prüfung unterzogen haben, aus dem Notendurchschnitt der nach § 5 Abs. 4 und nach Abs. 2 erteilten Noten zu errechnen. Dabei zählen die Note für die Prüfung in Erziehungswissenschaften einfach, die Noten für die Prüfungen im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium je einfach, die Note für das Erste Unterrichtsfach vierfach, die Note für das Zweite Unterrichtsfach, die weiteren Unterrichtsfächer und die nach Abs. 2 Satz 2 erteilte Endnote je dreifach. Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,50 einschließlich:	Mit Auszeichnung bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 2,50 einschließlich:	Gut bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 3,50 einschließlich:	Befriedigend bestanden,
bei einem Notendurchschnitt bis 4,50 einschließlich:	Bestanden.

Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden“ kann nicht festgestellt werden, wenn ein Prüfungsteil schlechter als „Befriedigend“ bewertet wurde.

(6) Das Gesamtergebnis ist bei Bewerbern, die sich der Künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Musik, unterzogen haben, aus dem Notendurchschnitt der nach § 6, nach § 14 und nach Abs. 3 erteilten Noten zu errechnen. Dabei zählen die Note für die Musikpädagogische Prüfung einfach, die Note für "Musik" fünffach und die Note für das weitere Unterrichtsfach zweifach; Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 27 Nachholprüfung

(1) Wenn nur in einem der in § 26 Abs. 5 genannten Prüfungsteile oder Bereiche ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, gilt die Prüfung als noch nicht abgeschlossen; in diesem Falle kann die Prüfung in diesem Teil oder Bereich einmal nachgeholt werden (Nachholprüfung) .

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Bleibt der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 28 Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen und praktischen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend“ bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktischen künstlerischen Arbeit und die Klausurarbeiten angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde.

(3) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Abs. 2 getroffenen Regelung zulassen.

§ 29 Erweiterungsprüfungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in anderen in § 7 Abs. 1 genannten Unterrichtsfächern sowie in Philosophie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Italienisch, Spanisch, Hebräisch, Kunstgeschichte und Arbeitslehre ablegen.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 12
--	------------	----------------------	-------

(2) Der Bewerber wählt das Prüfungsamt, vor dem er die Erweiterungsprüfung ablegen will; der Kultusminister kann ein anderes Prüfungsamt bestimmen, sofern an dem gewählten Prüfungsamt Fachprüfer nicht zur Verfügung stehen. Im übrigen gelten die §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß, sofern nicht der Kultusminister besondere Regelungen trifft.

(3) Zeugnisse über die bestandenen Erweiterungsprüfungen gelten nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 30 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung von der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 31 Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 9 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 32 Zeugnisse

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung und der Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist. Das Zeugnis über die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, ist von dem in § 20 Abs. 2 Nr. 5 genannten Prüfungsamt auszustellen.

§ 33 Prüfung an der Gesamthochschule Kassel

(1) Auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehramter an der Gesamthochschule in Kassel zu stellen ist, können Bewerber, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1989/90 aufgenommen haben, die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ablegen.

(2) Bewerber, die ihr Studium an der Gesamthochschule in Kassel ab dem Wintersemester 1989/90 aufnehmen, haben zusätzlich eine Klausur aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften anzufertigen. Die für den Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften erteilte Endnote zählt dann bei der Berechnung des Gesamtergebnisses dreifach.

(3) Bei Bewerbern, die an der Gesamthochschule Kassel studieren, erstreckt sich die fachwissenschaftliche Prüfung in den Unterrichtsfächern auch auf deren Didaktiken. Die fachdidaktischen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Prüfung nach den geltenden Studienordnungen vorzulegen.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	01.02.1996	7.73.00 Nr. 1	S. 13
--	------------	----------------------	-------

VIERTER TEIL

Sonderregelung

§ 34 Sonderregelung für Geistliche

Geistliche, die nach Ablegung aller zur Wahrnehmung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen und nach der Ordination oder Priesterweihe mindestens zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen, ohne daß die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung erstreckt sich in diesen Fällen auf ein weiteres Unterrichtsfach nach Wahl des Bewerbers, und zwar auf die in § 8 Nr. 2 und 3 oder § 12 Nr. 1 genannten Prüfungsteile.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bis spätestens zum 31. Dezember 1971 ablegt, kann die Prüfung oder Prüfungsteile auf Antrag nach den seitherigen Bestimmungen ablegen.

§ 36 Aufhebung früherer Vorschriften

Die bisher für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sowie für die künstlerischen Lehrämter an Gymnasien, Fachrichtung Musikerziehung und Fachrichtung Kunsterziehung geltenden Prüfungsordnungen werden aufgehoben.²

§ 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

²GVBl. II -